

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Klingenburg GmbH

Stand Mai 2024

Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klingenburg GmbH, Brüsseler Str. 77, 45968 Gladbeck (nachfolgend auch „Klingenburg“ genannt) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Erzeugnissen, Montageleistungen, Inbetriebnahmen, Wartungen sowie die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
 - (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Klingenburg ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Klingenburg auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen von Klingenburg gelten auch dann, wenn Klingenburg in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
 - (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Vereinbarungen wie auch mündliche Absprachen sind erst dann geschlossen, wenn Klingenburg diese in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) bestätigt hat.
- annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Ist im Einzelfall eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und technischer Spezifikationen. Sie beginnt ferner nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
 - (3) Klingenburg haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Klingenburg nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Klingenburg die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Klingenburg zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Klingenburg zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von Klingenburg dem Auftraggeber mitgeteilt, sobald erkennbar ist, dass hierdurch die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist gefährdet wird.

I. Preise

Sämtliche Angebote sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Aufstellung. Von Klingenburg angegebene Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

II. Lieferfrist

- (1) Von Klingenburg in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur

Seite 1 von 7

Klingenburg GmbH
Brüsseler Str 77
D-45968 Gladbeck, Germany
Tel.: +49 (0) 20 43 / 96 36-0
info@klingenburg.de
www.klingenburg.de

Geschäftsführer:
Rolf F. Oberhaus (CEO)
Steffen Becker
Nicola Biondo
Frank B. Lauer
Michele Martello

Stadtsparkasse Gladbeck
IBAN: DE34 4245 0040 0071 0235 68
BIC WELADED1GLA

USt-IdNr. DE 125072796
St-Nr. 359 /5797 /4003

Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 4214 Ge-
richtsstand Gladbeck

- (4) Teillieferungen sind innerhalb der von Klingenburg angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit dies für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
- (5) Gerät Klingenburg mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Klingenburg eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Klingenburg auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen zur Haftungsbegrenzung in Ziffer X. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

III. Lieferumfang

- (1) Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Klingenburg bestimmt.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen, die der Verbesserung der Technik dienen oder zur Umsetzung geänderter gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

IV. Annullierungskosten

- (1) Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Klingenburg unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Klingenburg aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes berechtigt vom Vertrag zurücktritt. Dem Auftraggeber bleibt jeweils der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (2) Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch, kann Klingenburg unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30% der vereinbarten Vergütung als pauschalen Schadenersatz verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen wurde. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 60% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt jeweils der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

V. Verpackung und Versand

- (1) Frachtbedingungen finden, falls nicht ausdrücklich anders geregelt, die Incoterms 2010 Anwendung. Verpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und von

Klingenburg berechnet. In Rechnung gestellt werden die tatsächlich entstandenen Verpackungskosten, die nicht zurückvergütet werden.

- (2) Sofern Klingenburg aufgrund Vereinbarung die Versendung der Sache übernommen hat, erfolgt die Wahl der Versandart nach dem Ermessen von Klingenburg unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der Interessen des Auftraggebers, sofern nicht eine bestimmte Versendungsart vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sämtliche Frachten, Porti, Versicherung und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso etwaige Urkundensteuern.

VI. Abnahme und Gefahrtragung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Sofern nicht eine Versendung oder Anlieferung durch Klingenburg vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Liefergegenstands in Gladbeck. Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen. Mit Zugang der Bereitstellungsanzeige geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- (2) Holt der Auftraggeber den Liefergegenstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige nicht ab, so ist Klingenburg nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (3) Bei vereinbarter Anlieferung durch Klingenburg geht die Gefahr mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Ist eine Versendung durch Klingenburg vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über. Erklärt der Auftraggeber, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Erklärung der Annahmeverweigerung auf den Auftraggeber über.
- (4) Waren, die auf Abruf bestellt sind, sind ohne besondere Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeit

raums, spätestens jedoch binnen 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig, so kann Klingenburg nach eigener Wahl die versandfertige Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern oder ohne Aufforderung zum Versand bringen. Ferner ist Klingenburg berechtigt, unter Belastung der bestehenden Kosten die Waren als geliefert in Rechnung zu stellen.

VII. Verschwiegenheitspflicht / Schutzrechte

- (1) Zeichnungen, Unterlagen, Computer-Software und Konstruktionsgeheimnisse darf der Auftraggeber Dritten nicht bekannt geben oder zu einem anderem als dem vertraglichen Zweck gebrauchen. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz und berechtigen Klingenburg zum Rücktritt vom Vertrag. Es ist ausschließliche Sache des Auftraggebers, sich darüber zu vergewissern, ob nach seinen Vorgaben erbrachte Leistungen, z. B. Spezialanfertigungen, Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber hat Klingenburg von allen im Zusammenhang mit derartigen Schutzrechten erhobenen Forderungen freizustellen.
- (2) In anderen Fällen steht Klingenburg dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (3) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt und Klingenburg dafür nach Absatz 2 einsteht, wird Klingenburg nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Klingenburg dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Regelungen zur Haftungsbeschränkung in Ziffer X. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Bei Rechtsverletzungen durch von Klingenburg gelieferten Produkten anderer Hersteller wird Klingenburg

nach eigener Wahl die Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen Klingenburg bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

- (5) Die Parteien sind verpflichtet, die Arbeitsergebnisse der jeweils anderen Partei sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen erst aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden („geheimhaltungsbedürftige Informationen“), Dritten gegenüber - auch über die Dauer des jeweiligen Vertrages hinaus - vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen, soweit keine Zustimmung der anderen Partei vorliegt.
- (6) Soweit Klingenburg nicht ausdrücklich einwilligt, ist der Nachbau von Liefergegenständen oder Werkstücken verboten.

VIII. Rücktrittsrecht

- (1) Klingenburg hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu ändern, wenn belegbare Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers eintreten oder sich die Kreditwürdigkeit desselben verschlechtert. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Klingenburg kann unbeschadet weitergehender Ansprüche 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (2) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der vereinbarte Liefertermin überschritten und eine danach gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Der Eintritt des Lieferverzugs von Klingenburg bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung des Auftraggebers erforderlich.

IX. Mängelrüge, Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechend § 377 HGB den Liefergegenstand unverzüglich nach Zugang der

Bereitstellungsanzeige im Falle der Lieferung oder Versendung unverzüglich nach Empfang zu prüfen und Klingenburg über etwaige Mängel unverzüglich zu informieren. Zeigen sich später Mängel, hat die Unterrichtung unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen.

(2) Klingenburg übernimmt in folgender Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

b) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Klingenburg nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

c) Die Gewährleistung schließt solche Fehler und Schäden nicht ein, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürlichen Verschleißes, ungeeigneter Betriebsmittel, vom Auftraggeber verwendeter Austauschwerke, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, elektrochemischer sowie elektrischer Einflüsse entstanden sind, sofern Klingenburg den betreffenden Umstand nicht zu vertreten hat. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus der Nichtbeachtung der Wartungsanweisungen resultieren.

d) Es wird keine Gewährleistung für Mängel, Schäden und Mangelfolgeschäden übernommen, wenn für deren Eintritt eine ohne die vorherige Zustimmung von Klingenburg vorgenommene Änderung oder Instandsetzung des Liefergegenstandes ursächlich oder mitursächlich geworden ist. Der Auftraggeber darf ohne die vorherige Zustimmung von Klingenburg Nacharbeiten zur Beseitigung von Mängeln nicht vornehmen.

e) Klingenburg ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

f) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Klingenburg aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Klingenburg nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Klingenburg bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen Klingenburg gehemmt.

g) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Klingenburg den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

h) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

X. Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung von Klingenburg auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Regelungen in Ziffer X. eingeschränkt.

(2) Klingenburg haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftrag-

- geber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit Klingenburg gem. Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, nämlich auf 3.500.000 € begrenzt.
- (4) Die Haftung von Klingenburg ist außerdem auf Schäden begrenzt, die Klingenburg bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Klingenburg für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Höhe des vertraglichen Entgelts je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Klingenburg.
- (7) Soweit Klingenburg technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Klingenburg geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (8) Die Einschränkungen der vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Haftung von Klingenburg wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Der Auftraggeber unternimmt alle zumutbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz a. nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Auftraggeber richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.
- (4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung dar, und Klingenburg ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- die Beendigung jeglicher Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien; und
 - die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch den Verkäufer in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Auftraggeber die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs wegen eines Verstoßes gegen die Absätze (1), (2) oder (3) bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (5) Der Auftraggeber hat Klingenburg unverzüglich über alle Probleme im Zusammenhang mit den Absätzen (1), (2) oder (3) zu informieren, einschließlich aller relevanten Handlungen Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Klingenburg innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung zu stellen.

XI. No-Russia Klausel

- (1) Der Auftraggeber darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren.

XII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Klingenburg gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung, einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten

Kontokorrentverhältnis.

- (2) Die von Klingenburg an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Klingenburg. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- (3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Klingenburg.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Klingenburg als Hersteller erfolgt und Klingenburg unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteils-eigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Klingenburg eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o.g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Klingenburg. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt Klingenburg, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum von Klingenburg an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an Klingenburg ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Klingenburg ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an Klingenburg abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Klingenburg darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von Klingenburg hinweisen und Klingenburg hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, von Klingenburg die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber von Klingenburg.
- (8) Klingenburg wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei Klingenburg.
- (9) Tritt Klingenburg bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbes. Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Klingenburg berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

XIII. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Rechnungen sind, wenn im Einzelfall nicht anders vereinbart, ab Rechnungsdatum sofort und ohne Abzug fällig. Sollten abweichend hiervon Zahlungsziele und/oder Skonti vereinbart worden sein, sind Skontoabzüge bei Bestehen überfälliger Forderungen unzulässig.
- (2) Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet.
- (3) Verzugszinsen berechnet Klingenburg mit 9 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (5) Klingenburg ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftraggebers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für

die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Klingenburg und dem Auftraggeber nach Wahl von Klingenburg Gladbeck oder der

Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen Klingenburg ist in diesen Fällen jedoch Gladbeck ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Die Beziehungen zwischen Klingenburg und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen

Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

XV. Sonstiges

- (1) Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit Klingenburg geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Klingenburg.
- (2) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (3) Im Falle von Zweifeln oder bei interpretativen Auslegungsunterschieden zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Klingenburg, hat der deutsche Originaltext Vorrang und ist rechtsverbindlich.